

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 436/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hildegard W [REDACTED],
Rd de J [REDACTED] / [REDACTED], Rua T [REDACTED] S [REDACTED], Apt. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Der Rechtsstreit wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Denn das Berufungsurteil wird von der Feststellung getragen, daß die Klägerin aus einem etwaigen Arbeitsverhältnis als Kassiererin im Geschäft ihres Schwiegervaters nicht aus Verfolgungsgründen ausgeschieden ist. Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß die Klägerin ihre Tätigkeit zu Beginn ihrer Schwangerschaft aus persönlichen, in ihrer Stellung als Mutter und Hausfrau liegenden Gründen freiwillig aufgegeben hat, bevor es zu einer Geschäftsschließung aus Verfolgungsgründen kam.

114

- 3 -

und daß sie diese Tätigkeit in absehbarer Zeit nicht wieder aufnehmen wollte. Das Oberlandesgericht hat daher die zugunsten der Klägerin streitende Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG für widerlegt gehalten. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Angriffe gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsrichters sind im Revisionsverfahren nicht zulässig. Auf die Auslegung des § 65 BEG in Verbindung mit § 1356 BGB aF kommt es bei dieser Rechtslage nicht mehr an.

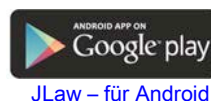
Auch die Verfahrensrügen der Klägerin führen nicht zur Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mal

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)